

gewählt werden. — Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat. — Die Bezirksschulinspektoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Staatskasse besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., vom 7/3. 1835 und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensj. ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

### § 33. Besondere Obliegenheiten derselben.

1. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirks berufen und berechtigt, dabei wahrgenommenen Uebelsständen des Unterrichtswesens durch mündliche Weisungen abzuhelfen. — Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten: a. auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder; b. auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit; c. auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern; d. auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans; e. auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung; f. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbefoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung; g. auf die amtliche Wirksamkeit des Ortschulvorstands. — Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Direktoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.

3. Der Bezirksschulinspektor hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§ 19 Alinea 11), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsprüben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzutheilen und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von 4 Tagen bis zu 4 Wochen Entschliebung zu fassen.

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwicklung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirks abzuhaltenen Konferenzen.

Sämmtliche Bezirksschulinspektoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstalteten Konferenz zusammen, um über Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel, nothwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulanstalten u. s. f. zu berathen. Ueber die Ergebnisse dieser Beratungen, zu welchen auch einige tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landesmedizinalkollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschliebung zu fassen.

5. Jeder Bezirksschulinspektor hat am Jahreschlusse einen Bericht über den Befund der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirks erlangte Kenntniß an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelsstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.

6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

### § 34. Bezirksschulinspektion als Behörde.

Die nächste, den Ortschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspektion. — Die Bezirksschulinspektion besteht: a. aus dem Amtshauptmann, zu dessen Verwaltungsbezirke der Schulort gehört; b. aus dem Bezirksschulinspektor (§ 32) und c. in denjenigen Städten, deren Stadträthen bereits vor dem J. 1864 die Reinspektion über die Schulen zugestanden hat, aus dem Stadtrathe. — In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz ist die Bezirksschulinspektion nur aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspektor zusammengesetzt. — Die Mitglieder der Bezirksschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschliebung zu fassen und zu verfügen. — Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstellen.

### § 35. Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion.

Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion umfaßt vorzugsweise folgende Geschäfte: 1. Die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betr. Gesetze und Anordnungen; 2. die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Ueberaufsicht über Schulbauten, Beschaffung von Schullokalitäten und Schuleinrichtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge; 3. die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auszustellenden Anstellungsurkunden, sowie der Lokalschulordnungen; 4. die Ausübung des staatlichen Schutzes über die Lokalschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind; 5. die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulkassenrechnungen; 6. die Entscheidung in 1. Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln; 7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten im Schulkassenvorstande, sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen; 8. das Disziplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der in § 22 angegebenen Grenzen; 9. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äußere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde. — Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspektion mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt, hat die erstere mit der letzteren sich in Vernehmung zu setzen, soweit thunlich auch den betr. kirchlichen Beamten zur persönlichen Theilnahme an der Erörterung einzuladen.

### C. Die oberste Schulbehörde.

#### § 36. Oberste Schulbehörde. Prüfungskommissionen.

Die oberste Schulaufsicht führt das M. d. R. u. S. U. — Zur Veranstaltung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfungen der Volksschullehrer, sowie zur Prüfung von Lehrerinnen, welche ihre Vorbildung nicht auf einem Lehrerinnenseminar erworben haben, und von Fachlehrern (§ 17) werden besondere Prüfungskommissionen errichtet.

#### § 37. Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

Der obersten Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens zu und es umfaßt daher ihre Wirksamkeit vornehmlich folgende Gegenstände: 1. Die Vorbereitung der das Volksschulwesen betr. Gesetze und den Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen; 2. die Einrichtung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Direktoren und Lehrer an denselben, ingleichen die Ueberwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten; 3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspektoren, sowie die Ausübung des Befetzungsrechts hinsichtlich aller nicht unter Privatkollatur stehenden oder von den Schulgemeinden zu besetzenden Lehrerstellen; 4. die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Kommissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare; 5. die Disziplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem § 22 festgestellten Umfange; 6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspektoren und Lehrer, für letztere auf länger als 4 Wochen; 7. die Entschliebung über die Emeritierung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts; 8. die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds; 9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspektionen und gegen die sachmännischen Bezirksschulinspektoren, ingleichen aber alle gegen deren Verfügung zuständige Rechtsmittel; 10. die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Verfügung wegen Zurücknahme solcher Genehmigung; 11. die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Pläne und die Einführung geeigneter Lehrmittel und Lehrbücher; 12. die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen anderer Schulen in gegebenen Fällen. — Bei Entschliebungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendiensliche Einrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Konfession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.